

# **Allgemeinverfügung**

## **zur Durchführung des**

### **22. Sachsen-Anhalt-Tages 2019**

### **in der Welterbestadt Quedlinburg**

Auf Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), der §§ 68 und 69 der Gewerbeordnung (GewO), des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit den §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in den jeweils geltenden Fassungen, wird die Durchführung des Sachsen-Anhalt-Tages wie folgt geregelt:

Die Welterbestadt Quedlinburg richtet den 22. Sachsen-Anhalt-Tag 2019 vom 31.05.2019 bis 02.06.2019 in der Welterbestadt Quedlinburg als öffentliche Veranstaltung aus. Dabei handelt es sich um eines der größten Stadt- und Heimatfeste des Landes Sachsen-Anhalt.

- 1.) Die Veranstaltung wird rechtzeitig als Volksfest gemäß den §§ 60 b und 69 GewO festgesetzt.
- 2.) Zum Festgebiet werden nachfolgend aufgeführte Straßen, Wege und Plätze erklärt:

- |                          |                        |
|--------------------------|------------------------|
| - Am Hospital            | - Markt                |
| - An den Fischteichen    | - Marktkirchhof        |
| - Aulnoye-Aymeries-Platz | - Marktstraße          |
| - Bahnhofplatz           | - Mathildenbrunnen     |
| - Bahnhofstraße          | - Pölkenstraße         |
| - Breite Straße          | - Rathenaustraße       |
| - Carl-Ritter-Straße     | - Schlossberg          |
| - Finkenherd             | - Stadtwerke Parkplatz |
| - Friedrich-Ebert-Platz  | - Steinbrücke          |
| - Heiligegeiststraße     | - Steinweg             |
| - Hoken                  | - Weberstraße          |
| - Kornmarkt              | - Wordgarten           |
| - Kleerswiese            | - Zwischen den Städten |
| - Lange Gasse            |                        |

Die oben genannten Straßen, Wege und Plätze sind von Mittwoch, 29.05.2019, 8:00 Uhr bis Montag, 03.06.2019, 18:00 Uhr gesperrt.

### 3.) Eingeschränkt nutzbare Straßen oder Straßenabschnitte im Zeitraum des Festes

- Adelheidstraße
- Altetopfstraße
- Amelungpark
- Amelungstraße
- An der Bode
- An der Walze
- Augustinern
- Ballstraße
- Blasiistraße
- Bockstraße
- Brechtstraße
- Damm
- Dippeplatz
- Dovestraße
- Donndorfstraße
- Essiggasse
- Florian-Geyer-Straße
- Frachtstraße
- Gildschaft
- Grabengasse
- GutsMuthsplatz
- GutsMuthsstraße
- Harzweg
- Hinter der Mauer
- Hohe Straße
- Hölle
- Im Wasserwinkel
- Itschensteg
- Jüden-gasse
- Kaiserstraße
- Kaplanei
- Kleine Gasse
- Klink
- Klopstockweg
- Konvent
- Marschlinger Hof
- Mauerstraße
- Mummental
- Neustädter Kirchhof
- Pölle
- Reichenstraße
- Schmale Straße
- Schuhhof
- Schulstraße
- Seilergasse
- Stieg
- Stobenstraße
- Stresemannstraße
- Thomas-Müntzer-Straße
- Turnstraße
- Weingarten
- Weyhestraße
- Word
- Wordgasse

### 4.) Zur Feststrecke werden erklärt:

#### 4.1. Aufstellflächen

- Blankenburger Straße
- Westerhäuser Straße

#### 4.2. Umzugsstrecke (geordnet nach Streckenverlauf)

- Wipertistraße
- Altetopfstraße
- Carl-Ritter-Straße
- Steinbrücke
- Neuer Weg
- Am Schiffbleek
- Kaiser-Otto-Straße
- Wipertistraße

#### 4.3. Auflösungsflächen

- Westerhäuser Straße

Die Umzugsstrecken, die Aufstellflächen und die Auflösungsflächen sind am Sonntag, 02.06.2019, von 4:00 Uhr bis 16:00 Uhr voll gesperrt.

5.) Eingeschränkt nutzbare Straßen oder Straßenabschnitte im Zeitraum des Festumzuges:

- Abteigasse
- Billungstraße
- Breitscheidstraße
- Brühlstraße
- Fischerstraße
- Im Winkel
- Kleiweg
- Lothringer Straße
- Mühlenstraße
- Münzenberg
- Rittergasse
- Sandbreite
- Schenk-gasse
- Unter dem Birnbaum
- Wassertorstraße
- Weststraße
- Zwergkuhle

6.) Einschränkung der Befahrung des Festgebietes:

- das Festgebiet ist befahrbar in den folgenden Zeiten:
  - o Mo., 27.05 – Do., 30.05: jeweils 21:00 Uhr – 9:00 Uhr
  - o Fr. 31.05 u. Sa. 01.06: jeweils 2:00 Uhr – 9:00 Uhr
  - o So. 02.06.: ab 20:00 Uhr

7.) Für den 22. Sachsen-Anhalt-Tag gelten folgende Veranstaltungszeiten:

Freitag, 31.05.2019 von 13:00 Uhr bis 02:00 Uhr\*  
Samstag, 01.06.2019 von 9:00 Uhr bis 02:00 Uhr\*  
Sonntag, 02.06.2019 von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr

\*Für die Medienbühne von 89.0 RTL auf dem Großparkplatz gelten folgende Zeiten:

Freitag, 31.05.2019 von 21:00 Uhr bis 04:00 Uhr  
Samstag, 01.06.2019 von 21:00 Uhr bis 04:00 Uhr

Die Schließzeiten sind gleichzeitig die Ausschankschlusszeiten!

8.) Die Präsentation der Landkreise, Vereine und sonstige nicht gewerbliche Anbieter erfolgen:

Freitag, 31.05.2019 von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr  
Samstag, 01.06.2019 von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr  
Sonntag, 02.06.2019 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Besetzung der Stände muss in den o.g. Kernzeiten gewährleistet sein. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten ist am 31.05.2019 und 01.06.2019 durchaus möglich.

- 9.) Für den Auf- und Abbau im Festgebiet gelten folgende Regeln:
- 9.1. Die Vorbereitungen im Festgebiet beginnen seitens der Welterbestadt Quedlinburg am Freitag, 17. Mai 2019 ab 8:00 Uhr.
  - 9.2. Der Aufbau der anbiereigenen Stände beginnt am Montag, 27.05.2019, ab 8:00 Uhr und ist am Freitag, 31.05.2019, bis spätestens 12:00 Uhr abzuschließen.
  - 9.3. Die Nachtruhe ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr in der Innenstadt einzuhalten.
  - 9.4. Der Abbau der anbiereigenen Stände beginnt am Sonntag, 02.06.2019, ab 20:00 Uhr und ist am Montag, 03.06.2019, bis spätestens 18:00 Uhr abzuschließen.
  - 9.5. Die Nachbereitungsarbeiten seitens der Welterbestadt Quedlinburg sind bis Freitag, 07. Juni 2019, 12:00 Uhr abzuschließen.
  - 9.6. Für den Abbau der Bühnen gelten gesonderte Regelungen.
- 10.) Die Welterbestadt Quedlinburg erhebt von allen gewerblichen Teilnehmern zum 22. Sachsen-Anhalt-Tag auf der Grundlage einer vertragsrechtlichen Vereinbarung ein privatrechtliches Standgelt (siehe Anlage).
- 11.) Alle innerhalb des Festgebietes erteilten Sondernutzungserlaubnisse gem. § 3 und erlaubnisfreie Sondernutzungen i.S. d. § 8 der Sondernutzungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg werden für den Zeitraum vom 27.05. bis 03.06.2018 untersagt.
- 12.) Verkehrsführung, Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen des Gemeingebrauchs:
- 12.1. Der Festzeitraum ist einschließlich des Auf- und Abbaus vom 27.05.2019 bis 07.06.2019.
  - 12.2. Während des gesamten Festzeitraums ist mit erheblichen Verkehrseinschränkungen für Anwohner und Gewerbetreibende zu rechnen. Diese beinhalten auch die Einschränkung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen.
  - 12.3. Für den gesamten Festzeitraum wird eine gesonderte Verkehrsführung erarbeitet, die geänderte Verkehrs- und Parkbedingungen beinhaltet.
  - 12.4. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden nach pflichtgemäßem Ermessen kostenpflichtig abgeschleppt.
  - 12.5. Das Festgebiet wird vom 29.05.2019, 8:00 Uhr bis 02.06.2019, 20:00 Uhr, für den fließenden Verkehr voll gesperrt. Teilsperren finden ab dem 27.05.2019 statt.
  - 12.6. Die Einfahrt für Kraftfahrzeuge ist nur zu den unter Punkt 6 beschriebenen Zeiten möglich. Das Befahren des Festgebietes außerhalb der genannten Zeiten kann nur in absoluten Ausnahmefällen erlaubt werden. Die

notwendigen Sonderberechtigungen werden nur auf Antrag erteilt.

- 12.7. Es werden Sammelparkplätze zur Verfügung stehen, die von Anwohnern des Festgebietes und Personen mit berechtigtem Interesse genutzt werden können. Über die Antragstellung, die konkreten Parkmöglichkeiten und die diesbezüglichen Berechtigungen wird zum gegebenen Zeitpunkt noch gesondert informiert.
- 12.8. Die Welterbestadt Quedlinburg weist daraufhin, dass im Zeitraum vom 27.05.2019 bis 07.06.2019 im Festgebiet u.a. keine Sperrmüllabholungen erfolgen, sowie keine Umzüge durchgeführt werden können. Hierfür werden auch keine Sonderberechtigungen nach Punkt 12.6. erteilt.
13. Spannbänder und sonstige Werbeanlagen sind an Gebäuden ab Höhe der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses des Gebäudes während der Veranstaltung nicht zulässig.
14. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
15. Der Veranstalter hat auf dem unter Punkt 2.) genannten Festgebiet Hausrecht.
16. Sollten durch Gespräche und Verhandlungen mit Partnern des Sachsen-Anhalt-Tages 2019 noch Änderungen erforderlich werden, behält sich der Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg, gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG, die Änderung der Allgemeinverfügung vor.
17. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg vom 29. September 2018 bekannt gemacht und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft. Am 07.06.2019 tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

## BEGRÜNDUNG

- Zu 1.) Die Welterbestadt Quedlinburg ist ermächtigt, nach den §§ 68 und 69 GewO für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse eine Marktfestsetzung zu erlassen. Um den Sachsen-Anhalt-Tag ausrichten zu können und allen Mitwirkenden die Möglichkeit einzuräumen, sich an dem bedeutsamen Landesfest zu beteiligen, wird dieses rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin als Spezialmarkt festgesetzt.
- Zu 2. bis 8.) Die Marktfestsetzung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO legt den Gegenstand der Veranstaltung, die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung fest. Eine nachträgliche Änderung des Gegenstandes der Veranstaltung, der Zeit, der Öffnungszeiten und des Platzes der Veranstaltung ist nicht möglich.
- Zu 10.) Auf Grund einer für den Sachsen-Anhalt-Tag 2019 erstellten Entgelttariftabelle erhebt die Welterbestadt Quedlinburg von allen gewerblichen Teilnehmern zum 22. Sachsen-Anhalt-Tag ein privatrechtliches Standentgelt.

- Zu 11.) Die Welterbestadt Quedlinburg als Ausrichterstadt des Sachsen-Anhalt-Tages 2019 trifft Regelungen zu Veranstaltungszeiten, Einschränkungen zum Gemeingebrauch auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie Einschränkungen für bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse, die im überwiegend öffentlichen Interesse zur Durchführung der Veranstaltung begründet sind. Diese werden auf das absolut Notwendigste beschränkt. Jedoch müssen für den Zeitraum der Veranstaltung, inklusive der Auf- und Abbauzeiten vom 27.05.2019 bis zum 03.06.2019, im Festgebiet alle erlaubnisfreien Sondernutzungen untersagt sowie alle erlaubnispflichtigen Sondernutzungen widerrufen werden. Die Einschränkung bzw. Untersagung der Nutzungen begründet sich aus den §§ 18 und 50 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) i.V.m. §§ 3(2), 4 und 9 der Sondernutzungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg. Hiernach können Sondernutzungen eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.
- Zu 12.) Die mit der Durchführung des Sachsen-Anhalt-Tages verbundenen Straßensperrungen und notwendigen Verkehrsleitsysteme werden im Rahmen einer umfassenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) rechtzeitig durch die zuständigen Behörden geregelt. Es wird ein angemessenes und geeignetes Verkehrskonzept erarbeitet, welches den Straßenverkehr nicht über das notwendige Maß hinaus beeinträchtigt. Die Planungen erfolgen somit im Vorfeld unter Beachtung geringstmöglicher Eingriffe in den Straßenverkehr und unter Verwendung mildester Mittel.
- Zu 13.) Gemäß §15 der Gestaltungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg ist es verboten, Spannbänder und sonstige Werbeanlagen an Gebäuden ab Höhe der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses des Gebäudes anzubringen.
- Zu 14.) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Großveranstaltung mit einem überdurchschnittlichen Besucherstrom gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Welterbestadt Quedlinburg an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der

sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

- Zu 15.) Um die Ordnung und Sicherheit auf dem Festgelände sicherzustellen, ist es notwendig, dass der Veranstalter das Hausrecht ausübt.
- Zu 16.) Gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Welterbestadt Quedlinburg Widerspruch erhoben werden.

### *Hinweis zur Rechtsbehelfserklärung:*

Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, da die Welterbestadt Quedlinburg den Zugang für die Übermittlung der elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz nicht eröffnet hat.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Rechtsbehelf (Widerspruch) keine aufschiebende Wirkung hat.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203- 206, 39104 Magdeburg ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Welterbestadt Quedlinburg, 23.08.2019



Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
Welterbestadt Quedlinburg



Anlage: Standentgelte – Gewerbliche Teilnehmer / Versorger und Präsentationen, Nebenkostenpauschalen und Entgelte für die Nutzung von Außenplätzen

## Anlage zur Allgemeinverfügung zur Durchführung des 22. Sachsen-Anhalt-Tages 2019 in der Welterbestadt Quedlinburg

### Standentgelte – Gewerbliche Teilnehmer / Versorger und Präsentationen

Nr.	Stand	Kategorie 1 (Nähe zu großen Medienbühnen)	Kategorie 2 (Nähe zu Regionaldörfern & sonstigen Bühnen)	Kategorie 3 (sonstiges Festgebiet)	Bemerkungen
1	Getränkewagen / Tresenstrecke Bis 15 m <sup>2</sup>	1.600 € danach 40-60 €/m <sup>2</sup>	1.200 € danach 30-40 €/m <sup>2</sup>	800 € danach 20-30 €/m <sup>2</sup>	Pro Getränkewagen in Kategorie 1 müssen 10 Bierbänke bereitgestellt werden
2	Imbissstände bis 15 m <sup>2</sup>	800 € danach 40-60 €/m <sup>2</sup>	500 € danach 30-40 €/m <sup>2</sup>	300 € danach 20-30 €/m <sup>2</sup>	Festpreis bzw. Preis nach Standgröße
3	Cocktails und Bowle bis 25 m <sup>2</sup>	1200 €, danach 60-70 €/m <sup>2</sup>	800 €, danach 40-60 €/m <sup>2</sup>	300 - 400 €, danach 15-40 €/m <sup>2</sup>	Festpreis bzw. Preis nach Standgröße
4	Wein bis 10 m <sup>2</sup>	400 – 500 € danach 40-60€/m <sup>2</sup>	200 – 300 € danach 30-40 €/m <sup>2</sup>	100 – 200 € danach 20- 30€/m <sup>2</sup>	Festpreis bzw. Preis nach Standgröße
5	Süß- und Backwarenstand (Sofortverzehr), Eisstand bis 15 m <sup>2</sup>	250 - 500 €, danach 30-50 €/m <sup>2</sup>	200 - 400 €, danach 20-30 €/m <sup>2</sup>	150 - 300 €, danach 10-20 €/m <sup>2</sup>	Festpreis bzw. Preis nach Standgröße
6	Verteilen/ Verkauf ohne festen Standplatz (Bauchladen)	ab 100 €			Je nach Umfang
7	Marktstand (Spielwaren, Kunst- und Handwerk, Bücher, Tee) bis 4m Frontlänge	150 – 200 €, danach 20-30 €/lfd. Meter	100 – 150 €, danach 15-20 €/lfd. Meter	75 – 100 €, danach 10-15 €/lfd. Meter	Festpreis bzw. Preis nach lfd. Frontmeter
8	Marktstand Lebensmittel bis 4m Frontlänge	200 – 300 €, danach 20-30 €/lfd. Meter	150 – 200 €, danach 15-20 €/lfd. Meter	100 – 150 €, danach 10-15 €/lfd. Meter	Festpreis bzw. Preis nach lfd. Frontmeter
9	Präsentation Gewerbe	40 – 60 €/m <sup>2</sup>	20 – 30 €/m <sup>2</sup>	10 – 20 €/m <sup>2</sup>	Preis nach Standgröße
10	Präsentationen von Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen ohne kommerziellen Charakter	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Bewirtschaftungsrechte können auch zentral oder über eine Einteilung in Teillose vergeben werden.



## Nebenkostenpauschalen

Diese Kosten sind **Netto-Beträge** und werden zzgl. der Standentgelte erhoben. Sie beziehen sich ebenfalls auf den gesamten *Veranstaltungszeitraum* vom 31.05. – 02.06.2019.

Nebenkosten	Speisen / Getränke	Restliche Händler
Strom		
Schuko	40,00 €	30,00 €
16 A	45,00 €	35,00 €
32 A	65,00 €	50,00 €
63 A	90,00 €	75,00 €
Wasser	40,00 €	20,00 €
Abwasser	20,00 €	10,00 €
Müll	30,00 €	20,00 €

## Entgelt für die Nutzung von Außenplätzen

	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Bemerkung
Außenplätze für ortsansässige Gastronomen	10 – 20 €/m <sup>2</sup>	5 – 10 €/m <sup>2</sup>	5 €/m <sup>2</sup>	Entgelt richtet sich nach beantragter Fläche

Die genannten Preise sind Netto-Preise und beziehen sich auf den gesamten Veranstaltungszeitraum vom 31.05. – 02.06.2019.

Sämtliche Standorte sowie Außenplätze sind im Vorfeld der Veranstaltung ordnungsgemäß zu beantragen. Zur Antragstellung sind zwingend die dafür bereitgestellten Formulare zu nutzen. Diese sind unter folgenden Kontakten zu erfragen:

Gewerbliche Partner: [gewerbe.sat@quedlinburg.de](mailto:gewerbe.sat@quedlinburg.de)

Nicht-gewerbliche Partner: [partner.sat@quedlinburg.de](mailto:partner.sat@quedlinburg.de)

Antrag bedeutet nicht automatisch Genehmigung. Genehmigung wird erteilt nach Prüfung und Ausstellung eines Vertrages.